

Eine Ministerialverordnung über die Schafschur.

Der Statthalter von Niederösterreich erläßt eine Verordnung, wonach Schafe der kurzwolligen (Merino-) Rassen nur einmal im Jahre, und zwar in den Monaten Mai, Juni oder Juli, Schafe der langwolligen Rassen nur zweimal im Jahre, und zwar das erstemal in den Monaten April oder Mai und das zweitemal in den Monaten September oder Oktober geschoren werden dürfen. Die politischen Bezirksbehörden sind ermächtigt, bei besonders rüchswürdigen Umständen von vorstehenden Anordnungen nach Maßgabe der Bestimmungen der angeführten Ministerialverordnung Ausnahmen zu bewilligen. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafbestimmung unterliegt, von den politischen Bezirksbehörden mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.